

SATZUNG

des Vereins

“ Friedenskinder “

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ Friedenskinder“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Dies geschieht durch unmittelbare und mittelbare Hilfe für Kinder in Not, insbesondere solche, die an den Folgen von Kriegshandlungen, Armut, Misshandlung oder Verlassenheit sowie infolge von Naturkatastrophen leiden. Der Verein setzt sich ein für den Schutz von Kindern vor Ausbeutung und jeglicher Form von körperlicher und/oder geistiger Gewaltanwendung und Schadenszufügung. Dabei fördert er die Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention statuierten Grundrechte von Kindern auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung und fördert dadurch den Gedanken der Völkerverständigung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz, der Entwicklungshilfe und der Solidarität mit anderen Völkern. Der Verein wird weltweit, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern aber auch im Inland tätig. Im Einzelfall kann auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus Hilfe gewährt werden.

Zur Klarstellung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung wird festgestellt, dass im Rahmen der Förderung der Jugendhilfe (Kinder in Not) auch die im Familienverbund lebenden Mitglieder wie Vater, Mutter, Geschwister ebenso Betreuer/innen und Erzieher/innen, zeitweise, soweit dies im Zusammenhang mit der Hilfe für diese Kinder steht, unterstützt werden dürfen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Katastrophen- und Sofort-Hilfe-Projekte. Es handelt sich hierbei nicht um die Erweiterung des Förderzweckes, sondern lediglich um die Auslegung der im § 2 Nr. 1 zu beschreibenden Einzelfälle der über Achtzehnjährigen. Diese Auslegung kann nur beispielhaft und nicht abschließend sein.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung und Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation der Kinder vor Ort, insbesondere zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung, der Bildung und Erziehung, zum Schutze der Kinder vor Gewalt, zur Förderung ihrer körperlichen und geistigen Partizipation.
 - b) Durchführung von Erholungs- und Freizeitmaßnahmen zur Bewältigung von traumatisierenden Situationen z. B. nach Naturkatastrophen und/oder Gewalterfahrungen.
 - c) Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen zur Förderung des Kindeswohls.
 - d) Humanitäre Hilfe im Einzelfall.
 - e) Information der Öffentlichkeit über die Lebenssituation der unterstützungsbedürftigen Kinder.
3. Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und Sachwerten für die Umsetzung der Vereinszwecke, als auch mit Hilfe einer ausländischen Körperschaft, die

als steuerbegünstigt im Sinne von § 5 Abs.1 Nr.9 KStG anerkannt würde, verwirklicht werden.

4. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft / Begründung und Form

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedschaft / Beendigung

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 - a) wenn es gegen den Satzungszweck, die Regeln der Satzung und /oder gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat,
 - b) und/oder nachhaltig den Vereinsfrieden stört und erhebliche Zwistigkeiten mit oder unter Vereinsmitgliedern verursacht.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe und Setzung einer 2 –Wochen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich dazu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder legt es verfristet Berufung ein, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist als endgültig beendet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, entsprechend der Satzung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitglieder haben an den Verein Beiträge zu entrichten.
5. Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als 3 Monate in Verzug, so ruht sein Stimmrecht.

§ 7 Organe der Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden des Vereins,
 - b) der/dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Auswahl, Vorbereitung, Umsetzung und Kontrolle laufender Projekte,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans und Jahresberichtes,
 - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - g) Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter mindestens 4 x jährlich einberufen werden. Bei Eilbedürftigkeit ist Beschlussfassung im schriftlichen und/oder elektronischen Verfahren zulässig.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung / Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht ein anderes Organ berufen ist. Sie ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - f) Satzungsänderung, -neufassung,
 - g) Beschluss über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h) Beschluss über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern,
 - i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist schriftlich und/oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungen folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war. Die stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einbringen. Anträge in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrages vor Eintritt in die Tagesordnung zustimmt. Dies gilt nicht bei Anträgen über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet unter Verkürzung der Frist nach Ziffer 2 statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss dann binnen vier Wochen einberufen werden.

§ 13 Gang der Mitgliederversammlung/Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für nur ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei der Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Als nicht abgegebene Stimmen gelten ungültige Stimmen und Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, ausnahmsweise schriftlich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen -neufassungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Satzungszweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall bei der Abstimmung schriftlich vorliegen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. In die Organe des Vereins dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt in den ersten Wahlgängen keine absolute Mehrheit für die jeweiligen Kandidaten zustande, folgen weitere Wahlgänge aller noch nicht gewählten Kandidaten. In weiteren Wahlgängen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt sie kein Ergebnis, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
2. Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Konten- und

Kassenbestand des laufenden Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sonst keine Beschlüsse fasst, mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienener Mitglieder muss bei der Abstimmung schriftlich vorliegen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

*ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH, Gulisastraße 85
56072 Koblenz
Telefon: 0261 / 96 39-300
E-Mail: info.rlp@isa-kompass.de
Amtsgericht Koblenz: HRB 5352.*

Falls die Bedachte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht oder nicht mehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz – Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Förderung der Jugendhilfe. Dieses Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Ermächtigung

Vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.07.2016 in Koblenz beschlossen. Sie trat mit Eintragung in das Vereinsregister am 31.03.2017 in Kraft.